

Zahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigenpreis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Posten vierteljährlich
Mark. Durch die Post frei
ins Haus Mark.

Nr. 167

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schödel in Oberlahnstein.

Samstag, den 20. Juli 1918.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schödel in Oberlahnstein.

56. Jahrgang.

Französischer Durchbruchversuch.

Amtliche Bekanntmachungen

Ausführungsbestimmungen

über die Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse.

Vom 27. Juni 1918. (Reichs-Gesetzbl. S. 689/96.)
Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 657 — Sammlung Nr. 1039 —) und des § 7 der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Getreide- und Getreideerzeugnisse vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119 — Slg. Nr. 920 —) sowie auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bestimmt:

§ 1.

Im Sinne dieser Bestimmungen gelten als

Früchte: alle Früchte der im § 1 Abs. 1 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) bezeichneten Arten,

Getreide: Roggen, Weizen, Spelz, (Dinkel, Felsen), Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer und Mais (Bellschorn, türkischer Weizen, Kukuruz),

Hülsenfrüchte: Erbsen einschließlich Belaschken, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linien, Widen und Lupinen

§ 2.

Der Preis für die Tonne Roggen aus der Ernte 1918 darf nach § 1 Nr. 1 der Verordnung vom 15. Juni 1918 nicht übersteigen in:

Machen 315 Mark, Berlin 305, Braunschweig 310, Bremen 310, Breslau 300, Bromberg 300, Cassel 310, Köln 315, Danzig 300, Dortmund 315, Dresden 305, Duisburg 315, Emden 310, Erfurt 310, Frankfurt a. M. 315, Gießen 300, Hamburg 310, Hannover 310, Kiel 310, Königsberg i. Pr. 300, Leipzig 305, Magdeburg 305, Mannheim 315, München 315, Posen 300, Rostock 305, Saarbrücken 315, Schwerin i. M. 305, Stettin 305, Stralsburg i. G. 315, Stuttgart 315, Weiden 310.

§ 3.

Der Höchstpreis für die Tonne Weizen, Spelz (Dinkel, Felsen), Emmer, Einkorn aus der Ernte 1918 ist nach § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1918 20 Mk. höher als der nach § 2 geltende Höchstpreis für Roggen.

§ 4.

In den im § 2 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis für Roggen und Weizen gleich dem des nächstgelegenen im § 2 genannten Ortes (Hauptort). Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen be-

stimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festlegen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hin aufheben. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts erforderlich.

§ 5.

Der Höchstpreis für die Tonne Roggen und Weizen aus früheren Ernten ist nach § 2 der Verordnung über den Ausbruch und die Zuanpruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1082) und 26. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 94) um 135 Mark geringer als die Höchstpreise nach §§ 2 und 3. Dieser Höchstpreis gilt auch für Mischungen von Roggen und Weizen der Ernte 1918 mit Roggen und Weizen früherer Ernten.

§ 6.

Der Höchstpreis für die Tonne Hafer und Gerste aus der Ernte 1918 beträgt nach § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1918 300 Mk.

Der Höchstpreis für die Tonne Hafer und Gerste aus früheren Ernten beträgt nach § 2 der Verordnung vom 24. November 1917 und 26. Februar 1918 170 Mark. Dieser Höchstpreis gilt auch für Mischungen von Hafer und Gerste der Ernte 1918 mit Hafer und Gerste früherer Ernten.

§ 7.

Der Höchstpreis für die Tonne Mais (Bellschorn, türkischer Weizen, Kukuruz) aus der Ernte 1918 beträgt nach § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1918 450 Mk. Dieser Höchstpreis gilt auch für Mais früherer Ernten.

§ 8.

Der Preis für die Tonne Hülsenfrüchte aus der Ernte 1918 darf nach § 1 der Verordnung vom 9. März 1918 nicht übersteigen bei:

Erbsen 800 Mark,
Speisebohnen (weiße und bunte) 900 Mark,
Linien 950 Mark,
Ackerbohnen 700 Mark,
Pulscheln 700 Mark,
Sojabohnen (Vicia sativa) 600 Mark,
Lupinen 500 Mark.

Dieser Höchstpreis für Hülsenfrüchte aus früheren Ernten, abgesehen von Lupinen, sind nach § 2 der Verordnung vom 24. November 1917 und 26. Februar 1918 nur 200 Mk. für die Tonne geringer. Diese Preise gelten auch für Mischungen von Hülsenfrüchten der Ernte 1918 mit Hülsenfrüchten früherer Ernten. Für Lupinen früherer Ernten gilt der Höchstpreis nach Abs. 1.

§ 9.

Der Preis für die Tonne Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 darf nach § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1918 nicht übersteigen bei ungehäutetem Buchweizen 600 Mark, gehäutetem Buchweizen 800 Mark, wildem Buchweizen (Buchweizenform, Eiseler Buchweizen) 500 Mark,

gehalteter Hirse 600 Mark, gehalteter Hirse und Bruchhirse 970 Mark.

Die Höchstpreise für Buchweizen und Hirse aus früheren Ernten sind nach § 2 der Verordnung vom 24. November 1917 und 26. Februar 1918 um 100 Mark geringer als die Höchstpreise nach Abs. 1.

§ 10.

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse.

§ 11.

Die Vorschriften der Verordnung über Fruchtdruckprämien vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 660 — Sammlung Nr. 1040 —) bleiben unberührt.

§ 12.

Ist Getreide, das vor dem 1. Oktober 1918 abgeliefert wird, vor der Ablieferung künstlich getrocknet worden, so dürfen dem Höchstpreis neben der durch die Verordnung über Fruchtdruckprämien vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 660) festgesetzten Druckprämie folgende Beträge zuge schlagen werden:

als Trocknungslohn: 6 Mark für die Tonne,

als Prämie: je 1 vom Hundert des Höchstpreises für jeden vollen Hundertteil, den die Feuchtigkeit bei Lieferungen

vor dem 16. August 1918 weniger als 19 vom

Hundert,

vor dem 1. Oktober 1918 weniger als 18 vom

Hundert

beträgt.

§ 13.

Für die Bewertung der Früchte gelten folgende Grundsätze:

1. Getreide gilt hinsichtlich des Feuchtigkeitsgehalts als vollwertig, falls die Feuchtigkeit nicht übersteigt:

bei Lieferungen vor dem 16. August 1918 19 vom

Hundert,

bei Lieferungen vor dem 1. Oktober 1918 18 vom

Hundert,

bei Lieferungen vom 1. Oktober 1918 ab 17 vom

Hundert.

Abgesehen von der Feuchtigkeit gilt Getreide als vollwertig, falls es gesund ist und hinsichtlich seiner sonstigen

Schleichendes Gift.

Roman von Reinhold Ottmann.

31)

(Nachdruck verboten.)

„Natürlich finde ich das. Sie lassen den ehrobschneiderischen Hasen einfach durch Vermittlung des Berliner Amtsgerichts auf ein paar Wochen oder Monate ins Loch stecken, und die Geschichte ist erledigt.“

„Sie ist, wie ich hoffe, auch dann erledigt, wenn ich ihn nicht ins Loch stecken lasse. Sagten Sie nicht vorher selbst, daß man ein Schmutzblatt von dieser Art nicht einmal mit der Feuerzange anfassen dürfe?“

Der Oberst zögerte ein wenig mit der Erwiderung.

„Allerdings — aber damit konnte natürlich nicht gemeint sein, daß Sie sich geduldi zur Zielscheibe für die giftigen Anwürfe des ersten besten Strauchritters hergeben sollten. Je nachdrücklicher und gründlicher man solchen Gesellen das Handwerk legt, desto mehr macht man sich um die menschliche Gesellschaft verdient.“

„Wenn man Sie beschuldigte, silberne Löffel gestohlen zu haben, würden Sie den Ankläger wegen Beleidigung verklagen?“

„Wahrscheinlich. Aber wenn ich es auch nicht täte, hier liegt die Sache doch wohl etwas anders.“

„Ich kann den Unterschied nicht erkennen. Die eine Beleidigung erscheint mir genau so lächerlich wie die andere.“

Herr von Maltitz räusperte sich und sah zur Zimmerdecke empor.

„Im Grunde — gewiß. Aber — ich weiß nicht recht, wie ich mich ausdrücken soll, damit Sie mich nicht mißverstehen — aber es bedeutet doch wohl einen Unterschied, ob ein Verbrechen, dessen man öffentlich beschuldigt wird, nach der Meinung des Publikums ganz außerhalb aller Möglichkeit liegt oder nicht.“

Mit einer ruckartigen Bewegung hob Ramboldt den Kopf, und in seinen dunklen Augen blitzte es auf.

„Dieses hier läge also nach Ihrer Meinung nicht ganz außerhalb aller Möglichkeit?“

„Selbstverständlich, mein lieber Ramboldt! Aber ich und die paar Dugend Leute, die das Vergnügen haben, Sie persönlich zu kennen — wir sind doch nicht die öffentliche Meinung!“

„Was die große Masse glaubt oder nicht glaubt, ist mir vollkommen gleichgültig.“

„Na — so einfach, mit einer großartigen Handbewegung, ist das doch nicht abzutun. Mehr oder weniger bleiben wir alle auf die Werthung unserer Nebenmenschen angewiesen — es wäre Torheit, sich darüber zu täuschen!“

„So sind wir eben in diesem Punkte verschiedener Meinung, Herr Oberst! Der Hochstehende ist immer ein Gegenstand des Hasses für das Gesehmied der Kleinen. Und ich kann meine Zeit wie meine Nervenkraft besser verwenden, als zum Kampfe gegen derartige ohnmächtige Angriffe.“

„Ja, wenn sich's um einen Kampf handelte. Aber gegen Geklämmer von der Art dieses Artikelchreibers führt man doch auch keinen Kampf. Man hebt einfach den Fuß und tritt es zu Brei.“

„Auch das ist nach meinen Grundsätzen schon unter meiner Würde. Was diese Zeitung schreibt, berührt mich nicht. Ich kann dafür unmöglich etwas anderes haben, als schweigende Verachtung.“

Das Gesicht des Obersten war ernster und seine Haltung merklich straffer geworden.

„Sie werden selbstverständlich tun, was Sie für richtig halten. Aber ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß Sie sich die Sache doch noch überlegen werden.“

„Um acht Uhr an diesem Morgen habe ich das Blatt in meinem Briefkasten gefunden. Und um zehn hatten mir drei Herren aus dem Kreise unserer gemeinschaftlichen Bekannten erzählt, daß Sie den Skandalartikel ebenfalls gelesen hätten. Wie ich unsere guten Frankfurter einläde, kennt ihn in diesem Augenblick bereits die ganze Stadt.“

„Nun — und was weiter? Hat Ihnen vielleicht jemand aus dem Kreise unserer gemeinsamen Bekannten gesagt, daß er an die Wahrheit der Anschuldigung glaubt?“

„Nein. Und auch künftig wird niemand daran glauben, sobald man erfährt, daß Sie mit aller Energie gegen das Schmutzblatt vorgegangen sind. Dazu aber kann ich Ihnen aus ehrlich freundschaftlicher Gesinnung heraus nur noch einmal auf das dringendste raten!“

„Ich zweifle nicht daran, Herr von Maltitz, daß Ihr Rat gut gemeint ist. Aber auch Sie würden in Angelegenheiten Ihrer persönlichen Ehre vermutlich keine Forderung von anderer Seite annehmen.“

Der Oberst stand auf.

„Pardon, daß ich Sie mit der Geschichte überhaupt beunruhigt habe. Der Gedanke an eine Beledigung lag mir dabei vollständig fern!“

Der veränderte Klang in der Stimme seines Besuchers schien nicht ohne Wirkung auf Ramboldt zu bleiben. Er hatte sich ebenfalls erhoben, und nachdem er eine halbe Minute lang stumm vor sich niedergeblickt hatte, sagte er:

„Nehmen Sie mir's nicht übel, wenn ich hier anderer Ansicht bin als Sie, und wenn ich es als eine Pflicht gegen mich selbst ansehe, meinen Prinzipien treu zu bleiben — auch da, wo ich vielleicht nicht auf die Billigung meiner Freunde rechnen kann. Ihre Achtung, Herr Oberst, werde ich deshalb ja hoffentlich nicht verlieren.“

Wenn sich Herr von Maltitz vorhin gekränkt gefühlt hatte, so war er schon wieder veröhnt.

„Davon kann nicht die Rede sein, Ramboldt! Und es fällt mir nicht ein, gegen irgendeines Menschen Prinzipien Sturm zu laufen. Ein offenes Wort freilich hätte ich Ihnen trotz alledem gerne noch gesagt.“

„Ich bitte darum.“

(Fortsetzung folgt.)

Eigenschaften der Durchschnittsbeschaffenheit der betreffenden Getreideart letzter Ernte in der Abgabegegend entspricht.

2. Bei Hälftenfrüchten gelten die Höchstpreise nur für beste, gesunde und trockene Ware. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 780 Mark für die Tonne zu zahlen.

Für gute handelsübliche Durchschnittsware ist höchstens zu zahlen:

- bei gelben und grünen Viktoriaberbsen sowie großen grauen Erbsen 750 Mark für die Tonne,
- bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 730 Mark für die Tonne,
- bei weißen, gelben und braunen Speisebohnen 850 Mark für die Tonne,
- bei Linen 900 Mark für die Tonne.

Für Hälftenfrüchte von geringer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei läter- und maderhaltigen Hälftenfrüchten sind außer dem Minderwerte die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

3. Bei ungeschältem Buchweizen gilt der Höchstpreis nur für gute, gesunde und trockene Ware mit einem Hektolitergewicht von mindestens 69 Kilogramm und nicht mehr als 3 vom Hundert Befehl. Wegen jedes an diesem Hektolitergewicht fehlenden Kilogramms sind 10 M. für die Tonne weniger zu zahlen. Bei Buchweizen von mehr als drei vom Hundert Befehl vermindert sich der Preis für jeden weiteren Hundertteil Befehl um eins vom Hundert. Bei Eiseler Buchweizen gelten dieselben Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Höchstpreis bei einem Hektolitergewicht von mindestens 60 Kilogramm gilt.

§ 14.

Für die Bewertung der Früchte ist ihre Beschaffenheit bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsort maßgebend.

§ 15.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sad. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Leihgebühr bis zu 40 Pfennig für den Doppelzentner — bei Hafer und Gerste (Dinkel, Felsen), Emmer, Einkorn bis zu 60 Pfennig für den Doppelzentner — berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von 3 M. für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sad nicht mehr als 5 M. und für den Sad, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 6 M. betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Sachhöchstpreise nicht übersteigen darf.

§ 16.

Stellt der Erwerber der Früchte dem Verkäufer Fällsade zur Verfügung, so kann er für die Zeit vom achten Tage an, nachdem die Säcke an der Empfangsstelle des Verkäufers angekommen sind, bis zu dem Tage der Rücklieferung Leihgebühren in Rechnung stellen. Bei der Berechnung der achtägigen Frist wird der Tag der Ankunft der Säcke an der Empfangsstelle nicht mitgerechnet. Die Rücklieferung gilt als an dem Tage erfolgt, an dem die Säcke an der zwischen dem Verkäufer und Erwerber für die Ablieferung der Früchte vereinbarten Stelle oder mangels einer solchen Vereinbarung an der Verladestelle des Ortes, von dem die Früchte mit der Bahn oder zu Wasser verladen werden, abgeliefert werden. Die Leihgebühr darf den Betrag von 1 1/2 Pfennig je Sad und Tag für jeden Sad, der 100 Kilogramm Roggen faßt, und von 1 Pfennig für jeden kleineren Sad nicht übersteigen. Für den Tag der Rücklieferung kann die Leihgebühr voll berechnet werden. Werden Leihsäcke vom Verkäufer nicht binnen drei Wochen, nachdem sie an der Empfangsstelle des Verkäufers angekommen sind, zurückgeliefert, so kann der Erwerber statt der Rücklieferung der Säcke und der Zahlung der verfallenen Leihgebühr 7 M. für jeden Sad, der 100 Kilogramm Roggen faßt, und 6 M. für jeden kleineren Sad verlangen, sofern der Verkäufer eine ihm vom Erwerber schriftlich gestellte Nachfrist von mindestens einer Woche für die Rücklieferung hat verstreichen lassen.

§ 17.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verladen wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 18.

Die Höchstpreise gelten nicht für Originalsaatgut sowie für Saatgut von Hälftenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemüsefaatgut), wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden.

Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Züchtungen, deren Züchter in einem von der Reichsgetreidebestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter vom Originalsaatgut aufgeführt sind. Saatgut von Vermehrungsstellen gilt nur dann als Originalsaatgut, wenn die Vermehrungsstellen in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

§ 19.

Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften erhöht sich der Höchstpreis um folgende Beträge:

1. bei Wintergerste für die erste Abfaat um 200 M für die zweite Abfaat um 170 M für die dritte Abfaat um 140 M für die Tonne.
2. bei sonstigem Getreide, Buchweizen und Hirse für die erste Abfaat um 180 M für die zweite Abfaat um 150 M für die dritte Abfaat um 120 M für die Tonne.
3. bei Hälftenfrüchten für die erste Abfaat um 300 M für die zweite Abfaat um 250 M für die dritte Abfaat um 200 M für die Tonne.

Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem von der Reichsgetreidebestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

§ 20.

Bei sonstigem Saatgut (Handelsaatgut) erhöht sich der Höchstpreis bei Wintergerste um 120 M bei sonstigem Getreide, Buchweizen und Hirse um 90 M, bei Hälftenfrüchten um 150 M für die Tonne.

§ 21.

Die Höchstpreise in §§ 19, 20 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Druschprämien und die Beträge nach § 12 ein.

§ 22.

Beim Umsatz der Früchte, soweit er nicht im Saatgutverkehr erfolgt, dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidebestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Beim Weiterverkauf von Saatgut dürfen den Saatguthöchstpreisen (§§ 19 bis 21) insgesamt Beträge bis zu 5 vom Hundert der Preise zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1 umfassen vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidebestelle nicht die Auslagen für Säcke (§ 15); sie umfassen ferner nicht die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten, im Saatgutverkehr nicht die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

Abnahmeort im Sinne dieser Bestimmungen ist der Ort, bis zu dem Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 23.

Die Reichsgetreidebestelle ist bei Abgabe von Früchten an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe zu Futterzwecken.

§ 25.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

Bekanntmachung.

Betr.: Ablieferung von Rinderfäßen.

Nach Mitteilung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Dele und Fette zu Berlin ist der Preis für frische Rinderfäße vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an auf 50 M für 100 kg ab Verladestation festgesetzt worden. Der Preis verdorbener Ware bleibt wie bisher 18 M pro 100 kg ab Verladestation.

St. Goarshausen, den 16. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. R. Niemeyer.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. Abwehr Tgb.-Nr. 5910/18.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 55 343/28 449.

Betr.: Mitnahme von Schriften und Drucksachen über die Reichsgrenze.

Verordnung.

Unter Abänderung der Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos 18. Armeekorps, Presse-Abteilung Tgb.-Nr. 2202 B, vom 18. 5. 1916 bestimmen wir auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Befehlsbereich des 18. Armeekorps und des Gouvernements Mainz:

1.

Wer es unbefugt unternimmt, Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze*) zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 M erkannt werden.

2.

Reisende, die die Reichsgrenze*) überschreiten, sind verpflichtet, alle Schriften, Drucksachen oder Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder in ihrem Gepäck befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge, Pakete, Koffer, worin solche Schriften u.ä. amtlich verschlossen sind. Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Filme oder sonstige bildliche Wiedergabe von Gegenständen.

Wer es ungeachtet einer Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzscheiters unterläßt, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände vorzulegen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 M erkannt werden.

Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer es unternimmt, Gegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art unter Umgehung der Grenzüberwachungsstelle oder unter Zurechnung einer Militärperson oder eines Beamten des

Grenzscheiters von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze zu bringen.

Frankfurt a. M., / Mainz, den 18. Juni 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Paulsch, Generalleutnant.

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen.

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 19. Juli. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die Kampftätigkeit lebte am Abend auf. Bei Erkundungen machten wir mehrfach Gefangene.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Zwischen Aisne und Marne ist die Schlacht von neuem entbrannt. Der Franzose hat dort seine lang erwartete Gegenoffensive begonnen. Durch Verwendung stärkster Geschwader von Panzerkraftwagen gelang es ihm zunächst überraschend, an einzelnen Stellen in unsere vordersten Infanterie- und Artillerielinien einzubrechen und unsere Linien zurückzudrücken. Weiterhin haben unsere Stellungsdivisionen im Verein mit bereitstehenden Reserven einen feindlichen Durchbruch vereitelt. Gegen Mittag waren die französischen Angriffe in der Linie südwestlich von Solfont und Reuilly, nordwestlich von Chateau-Thierry zum Scheitern gebracht. Am Nachmittag drangen an der ganzen Angriffsfront sehr starke Teilangriffe des Feindes an unseren neuen Linien zusammen. Die dem Kampffelde zureichenden feindlichen Kolonnen waren das Ziel unserer erfolgreichen Schlachtfleger. Unsere Jagdflieger schossen 32 Flugzeuge des Gegners ab. Leutnant Loewenhardt erlangte seinen 38. und 39., Leutnant Wille seinen 23. und 24., Oberleutnant Goehring seinen 22. Lustflieg.

Gegen die Südfront der Marne hat der Franzose nach seinem Mißerfolg am 16. und 17. Juli nur noch Teilangriffe südlich von Mareuil geführt; sie wurden abgewiesen. — Zwischen Marne und Reims und östlich von Reims blieb die Gefechtsintensität auf örtliche Kampfhandlungen beschränkt. Feindliche Angriffe im Königsvalde und beiderseits von Bourcy scheiterten. Bei erfolgreichem Vorstoß nordwestlich von Prosnes und bei Abwehr feindlicher Teilangriffe an der Sulpes und beiderseits von Perthes machten wir Gefangene. Die Zahl der seit dem 15. Juli eingebrachten Gefangenen hat 20 000 überschritten.

Der Erste Generalquartiermeister: Lubendorff.

Amtlicher Abendbericht.

Berlin, 19. Juli. Vertikale Kämpfe nördlich der Ys. Auf dem Schlachtfelde zwischen Aisne und Marne ist ein erneuter französischer Durchbruchversuch unter schweren Verlusten für den Feind gescheitert.

Der österreich-ungarische Kriegsericht.

Wien, 19. Juli. Im Raume beiderseits von Asiago wurden artilleristisch stark vorbereitete Vorstöße der Feinde teils durch Feuer, teils im Gegenstoß zurückgeschlagen. Ebenso scheiterte im Brentatal ein italienischer Angriff. In Albanien Plänkelleien der Sicherungstruppen.

Der Chef des Generalstabs.

Tagesbericht des Admiralsstabes.

Berlin, 18. Juli. (Amtlich.) Aus stark gesicherten Geleitzügen versenkten unsere Unterseeboote im Mittelmeer vier Dampfer von rund 16 000 BRT. Ein Dampfer von mindestens 6000 BRT wurde durch Torpedoschuß schwer beschädigt, konnte aber noch in einen nahen Hafen einlaufen. Außerdem wurden vier kleinere Segler versenkt.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Die 42er gegen Chalons.

Basel, 18. Juli. Eine Privatdepesche Reuters meldet, daß bei der Eröffnung der artilleristischen Vorbereitung des deutschen Angriffs in der Nacht zum Montag ein 42-Zentimeter-Geschuß auf Chalons fiel.

Unsere Sturmpanzerwagen in der Schlacht.

Berlin, 18. Juli. In der Nacht zum 15. Juli schoben sich unsere Sturmpanzerwagen in die Linie der bereitstehenden Infanterie. Mit den Infanteristen zugleich, und teilweise vor ihnen, begannen die breitflächigen Ungetümme ihre zermalmende Fahrt. Wo der Widerstand des Feindes sich um Mäuer und Stelldämme gruppierte, griffen sie ein und durchbrachen die Stellung des Gegners. Den Hügel hinauf nach Champlay wälzte sich ein deutscher Wagen, unbekümmert um die aus Fenstern und Mauern sprühenden Maschinengewehre. Er half unserer Infanterie das Dorf durchqueren und holte die Sturmkompanie wieder ein, als sie vor dem stützpunktartig besetzten Schloß von Champlay halbwegs nach Neuville haltmachen mußte. Dort legte er sich quer vor die Mauer und nahm den Feind unter vernichtendes Feuer, bis die entsetzte Besatzung mit erhobenen Händen zum Tor heraus kam.

Eine Friedensoffensive der Neutralen?

Zürich, 18. Juli. In der Schweizer Presse erscheinen Berichte von neutralen Diplomaten, die von einem gemeinsamen Schritt der neutralen Regierungen bei den Kriegführenden anlässlich des fünften Jahrestages des Kriegsbeginns und von einer neuen Friedensbotschaft des Papstes an die Staatsoberhäupter sprechen.

Anlage gegen die rumänischen Kriegszüchter.

Bukarest, 18. Juli. Die rumänische Kammer hat den aus der Initiative des Parlaments hervorgegangenen Antrag auf Erhebung der Anlage gegen die Regierung Bratianus mit 115 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung wurde mit stür-

mit dem Beifall aufgenommen. Ein aus sieben Mitgliedern bestehender Ausschuss wurde beauftragt, die Voruntersuchungen vorzunehmen.

Vor der Belagerung Moskaus und Petersburgs.

Moskau, 18. Juli. Infolge der unmittelbaren Bedrohung Moskaus durch die Eroberung des Gouvernements Jaroslaw durch die Tschecho-Slowaken trifft die Räteregierung umfassende Maßnahmen zur Verteidigung ihrer wichtigsten Stützpunkte. Sowohl Moskau wie Petersburg werden von den roten Garden mit Befestigungswerken versehen. Wie es heißt, beabsichtigen die Gegenrevolutionäre dann die beiden Hauptstädte durch Unterbindung aller Zufuhren ohne Kampf zur Kapitulation zu zwingen.

Basel, 18. Juli. Wie das litauische Pressbüro in Kaunas mitteilt, hat eine 35 000 Mann starke litauische Armee des Generals Klimaitis, Witebsk eingenommen, nachdem sie den bolschewistischen Truppen eine schwere Niederlage zugefügt hatte. Zahlreiche Freiwillige folgten der Armee des Generals Klimaitis, der auf Petersburg marschiert, indem er die bolschewistische Armee auf ihrem ungeordneten Rückzuge verfolgt.

Wien, 20. Juli. Im österreichischen Herrenhause liest der frühere Minister des Äußeren, Graf Czernin, eine bemerkenswerte Rede über die Friedensmöglichkeit.

Eine ungeheuerliche Anschuldigung gegen Kühlmann.

Berlin, 18. Juli. Das sächsische Zentrumsblatt die „Sächsische Volkszeitung“, die häufig aus Regierungskreisen gut unterrichtet ist, schreibt: „Als Herr von Kühlmann am 24. Juni seine bekannte, von allen Parteien mißbilligte Rede gehalten hatte, da war er unmöglich. Nun bestand die Absicht, seinen Rücktritt herbeizuführen, nachdem der Reichstag in Ferien gegangen war, damit es keine politischen Weiterungen mehr gäbe. Diese Absicht hat Kühlmann vorsätzlich durchkreuzt; er wollte nicht einfach gegangen werden, und wenn er trotzdem gehen mußte, so wollte er mindestens den Reichskanzler mitreißen, damit die Oberste Heeresleitung Schwierigkeiten bekäme. Er fuhr also kurzerhand in das Große Hauptquartier, wofür es zu scharfen Auseinandersetzungen insbesondere mit dem Kaiser kam, und er setzte seinen Rücktritt durch. Dadurch wurde die Sozialdemokratie ruhig, sie schwankte bei den Kriegskrediten ein. Hätte nun in der Sitzung des Hauptauschusses Reichskanzler Graf Hertling nicht die befriedigende Rede gehalten, dann hätten die Sozialdemokraten gegen die Kriegskredite gestimmt und Hertling wäre mit dem Staatssekretär in den Ruhestand getreten, womit eine innere Krise da war.“

Berlin, 18. Juli. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: „Die in der Deutschen Zeitung“ wiedergegebene Behauptung, Staatssekretär v. Kühlmann habe im Kreise seiner Intimen ausgesprochen, Elsaß-Lothringen sei und bleibe das beste Kompensationsobjekt, ist frei erfunden.“

Die Ernennung des Herrn v. Hinge.

Berlin, 18. Juli. Wie die „B. Z. A. M.“ hört, wird Herr v. Hinge morgen, Freitag, Abend wieder aus Kristiania in Berlin eintreffen. Da Herr v. Hinge dem Könige von Norwegen bereits seinen Abschiedsgesuch gemacht hat, so wird seine Ernennung zum Staatssekretär heute oder morgen bekanntgegeben werden.

Zwei preussische Minister in Riga.

Rowno, 17. Juli. Der preussische Eisenbahnminister v. Breitenbach und Handelsminister Dr. Sydow sind den „Baltischen Mitteilungen“ zufolge in Riga eingetroffen und haben an der Sitzung des rigaischen Börsenkomitees teilgenommen, in der Fragen des Handels und Verkehrs erörtert wurden.

Größere Freiheit für russische Kriegsgefangene.

Das stellv. Generalkommando 18. Armee Korps hat gestattet, daß in Landgemeinden von nicht über 10 000 Einwohnern den russischen und ukrainischen Kriegsgefangenen gestattet wird, sich innerhalb der Gemarkung frei zu bewegen. Es kann ihnen durch den Revisionsoffizier auch erlaubt werden, andere Kriegsgefangene in Nachbargemeinden (nicht über 8 Kilometer Entfernung) an Sonn- und Feiertagen in arbeitsfreier Zeit zu besuchen, doch bedarf es hierzu eines besonderen Ausweises und die Rückkehr muß in den Sommermonaten um 9 Uhr, in den Wintermonaten um 7 Uhr Abends erfolgt sein. Der Besuch von Gastwirtschaften, die außerhalb des Ortes liegen, in dem sich die Unterkunft befindet ist zur Erfrischung auf Arbeitsgängen in Begleitung des Arbeitsgebers an Werktagen gestattet.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 20. Juli.

:- Milchkarten. Wir werden ersucht, die Inhaber von Milchkarten darauf aufmerksam zu machen, die Karten mitzubringen, da nächste Woche eine Kontrolle stattfindet, bei der die Karten vorgezeigt sind.

(1) Der ausgegebene Zucker im Gewicht von 1/4 Pfund war nicht der Monatszucker, sondern erfreulicherweise „süßer Ertrag“ für die verringerte Protration. Demnach käme der Monatszucker noch zur Verteilung.

:- Zur Fleischversorgung. Alle Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern erhalten auch weiterhin wöchentlich 250 Gramm Fleisch für jeden Einwohner, ab 15. August jedoch vorübergehend nur 200 Gramm. Die Bewohner der kleineren Städte erhalten weniger, weil die Regierung annimmt, daß es ihnen möglich ist, sich durch Dampfer mancherlei Lebensmittel vom Lande zu beschaffen.

:- Eine Teuerungszulage für Eisenbahner. Am Samstag, den 13. Juli wurde im Ministerium der öffentlichen Arbeiten eine sechs-köpfige Kommission des Allgemeinen Eisenbahnerverbandes empfangen, welche die Wünsche der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bedien-

steten zum Vortrag brachte. Es wurde insbesondere in Anbetracht der großen Notlage der Eisenbahner eine baldige durchgreifende Teuerungszulage gefordert. Gleichzeitig wurden auch die Fragen der Regelung der Arbeitszeit sowie der Sonntagsarbeit einer eingehenden Aussprache unterzogen. Der Vertreter des Herrn Ministers, Herr Ministerialdirektor Hoff, sagte eine Prüfung der Beschwerden über die Arbeitszeit sowie über die Sonntagsarbeit zu und stellte die Einberufung einer Fachkommission zur Regelung dieser Frage in Aussicht. Insbesondere wurde die Forderung einer Teuerungszulage anerkannt und der Kommission zugesichert, daß dieselbe unverzüglich sobald die zur Zeit noch schwebenden Erhebungen abgeschlossen seien, zur Auszahlung gelangen werde.

:- Die Lichtbildbühne bringt morgen ihren letzten Spielplan für die Sommerzeit zur Vorführung. Das Theater bleibt dann wegen Aufstellung neuer technischer Apparate und der damit verbundenen Eisereisenzeit einige Sonntage geschlossen, und wird Anfangs September wieder eröffnet. Morgen finden 2 große Vorstellungen statt. Nachmittags ab 4 Uhr für Familien und Kinder, abends ab 8 Uhr für Erwachsene. Wie aus der heutigen Anzeige zu ersehen ist, gelangen eine Anzahl der besten Lichtspiele zur Aufführung.

Niederlahnstein, den 20. Juli.

(-) Gedächtnisfeier. Wie im vorigen Jahre, so soll auch in diesem Jahre das Gedächtnis unserer gefallenen Krieger dankbar u. feierlich begangen werden. Morgen werden die Vorsteher der hiesigen Vereine zusammen kommen, um über die Feier, welche auf dem Allerheiligenberg stattfinden wird, näher zu beraten, um Tag und Festordnung festzusetzen. Es ist sehr zu begrüßen, daß auf diese Weise das Andenken an unsere Helden forterhalten wird, wie sie es verdient haben, wozu die Allerheiligenkapelle auch als Gedächtniskirche wesentlich beiträgt.

:- Der Schleppdampfer „Antonius“ schlug sich in Höhe der Nordspitze von Oberwerth die Schraube entzwei. Er wird auf der hiesigen Schiffswerft Bauhe u. Godel instandgesetzt.

Braubach, den 20. Juli.

(S) Kartoffeldiebstahl. In der vorletzten Nacht wurden in einem Kartoffelfeld des Landwirts Christian Fischer 2er an der Lahnsteiner Straße, nahe am Rhein, Frühkartoffeln gestohlen. Der Diebstahl wurde in raffinierter Weise ausgeführt. Die Kartoffelbüsche wurden, nachdem sie geplündert waren, wieder sauber in die Erde gesteckt, so daß man zunächst gar nichts davon merkte. Der Verdacht lenkt sich auf Schiffer, die abends in der Nähe von Anker gegangen und anderen Tags wieder sehr zeitig abgegangen waren. Die Feldhüter hatten ihren Dienst bis zur Dunkelheit versehen und bei ihrem Rundgang morgens um 5 Uhr war der Diebstahl schon ausgeführt.

Aus Nah und fern.

e. Oestrich, 18. Juli. Hier fand heute eine Versammlung der Kaninchenzüchter statt. Sie wurde von Bürgermeister Becker geleitet und war gut besucht. Wanderlehrer Bertram hielt einen sehr interessanten und lehrreichen Vortrag. Aus seinen Ausführungen, welche von einer großen Erfahrung und Liebe zur Zucht zeugten, konnte auch der erfahrene Züchter manches neue Material in sich aufnehmen. Besonders erfreulich war es, daß unser Bürgermeister ein solch außerordentliches Interesse für die Kaninchenzucht, also vornehmlich für die Sache des sogenannten kleinen Mannes, zeigte. Er hat ja auch in dankenswerter Weise das Protektorat über die im September in Oestrich stattfindende Allgemeine Kaninchen-Ausstellung übernommen. Er dankte dem Redner für seinen Vortrag und sprach dabei die Hoffnung aus, daß die Kaninchenzucht, deren Nützlichkeit und Notwendigkeit der Redner so treffend geschildert hatte, weiter sich in den Kreisen der Bürgerschaft ausbreiten möge. — Der gleiche Vortrag wurde vorgestern in Weisenheim gehalten.

Montabaur, 18. Juli. Mit dem Kornschnitt hat man hier begonnen. Der Ausfall an Körnern und Stroh verspricht allenthalben ein guter zu werden.

Solingen, 19. Juli. Reichstagsabgeordneter Scheidemann sollte heute Abend vor seinen Wählern in Solingen sprechen; die Versammlung wurde jedoch von den Unabhängigen gesprengt.

Uttpe (Oberh.), 19. Juli. Durch zigarettenrauchende Polen entstand auf dem hiesigen Postamt ein Großfeuer, das eine Feldscheune mit 2000 Zentnern Rapsstroh, große Mengen gedrohtenen Raps, eine vollständige Dampfdruckmaschine und mehrere Wagen vollständig einscherte. — Bei der Ernte also nicht rauchen!

Der amerikanische Auszug nach Coblenz.

Berlin, 19. Juli. Die vor kurzem bei dem Angriffsversuch auf Coblenz gefangenen sechs amerikanischen Piloten waren, wie wir erfahren, durchweg mit Maschinen französischer oder englischer Herkunft ausgerüstet. Amerikanische Flugzeuge der eigenen Konstruktion sind bisher an der Front noch nicht festgestellt worden. Die Gefangennahme der amerikanischen Piloten ist zum Teil auf ihre Unfähigkeit zurückzuführen.

Gottesdienst-Ordnung in Oberlahnstein.

in der Pfarrkirche zum hl. Marius
Sonntag, den 21. Juli 1918. 8. Sonntag nach Trinitatis.
9 1/2 Uhr Predigtgottesdienst. Nachmittags 2 Uhr Christenlehre für die männliche Jugend.
Sonntag, den 21. Juli 1918.
1 1/2 Uhr Frühmesse in der Barbarakirche. 3 Uhr Kindermesse in der Johannis Kirche. 8 Uhr hl. Messe in der Barbarakirche. 9 1/2 Uhr Hochamt mit Predigt in der Johannis Kirche. Nachmittags 2 Uhr sakramental. Andacht. 4 Uhr Andacht in der Johannis Kirche.
Montag 7 1/2 Uhr Amt und Predigt zu Ehren der hl. Magdalena. Donnerstag 3 Uhr Gelegenheit zur hl. Beicht. Freitag 7 1/2 Uhr Amt und Predigt zu Ehren der hl. Anna. Kriegsbittandacht Dienstag und Freitag nachmittags 4 Uhr in der Johannis Kirche. Mittwoch abends 1 1/2 Uhr in der Barbarakirche.

Gottesdienst-Ordnung der evangelischen Gemeinde.
Sonntag, den 21. Juli 1918. 8. Sonntag nach Trinitatis.
9 1/2 Uhr Predigtgottesdienst. Nachmittags 2 Uhr Christenlehre für die männliche Jugend.

Gottesdienst-Ordnung in Niederlahnstein.

Sonntag, den 21. Juli 1918.
1 1/2 Uhr Frühmesse in der Barbarakirche. 3 Uhr Kindermesse in der Johannis Kirche. 8 Uhr hl. Messe in der Barbarakirche. 9 1/2 Uhr Hochamt mit Predigt in der Johannis Kirche. Nachmittags 2 Uhr sakramental. Andacht. 4 Uhr Andacht in der Johannis Kirche.
Montag 7 1/2 Uhr Amt und Predigt zu Ehren der hl. Magdalena. Donnerstag 3 Uhr Gelegenheit zur hl. Beicht. Freitag 7 1/2 Uhr Amt und Predigt zu Ehren der hl. Anna. Kriegsbittandacht Dienstag und Freitag nachmittags 4 Uhr in der Johannis Kirche. Mittwoch abends 1 1/2 Uhr in der Barbarakirche.

Gottesdienst-Ordnung in Braubach.

Evangelische Kirche.
Sonntag, den 21. Juli 1918. 8. Sonntag nach Trinitatis.
Vormittags 10 Uhr Predigtgottesdienst. Nachmittags 1 1/2 Uhr Christenlehre für die Jungfrauen.
Mittwoch abends 8 1/2 Uhr Kriegsbittandacht. Freitag abends 8 1/2 Uhr Jungfrauenverein.
Ratholische Kirche.
Sonntag, den 21. Juli 1918. 9. Sonntag nach Pfingsten.
7 1/2 Uhr Frühmesse. 10 Uhr Hochamt mit Predigt. Nachmittags 2 Uhr Sakrament Bruderschaft.

Bekanntmachungen.

Auf die Verordnung bet. Verbot des frühzeitigen Aberrens von Kartoffeln im Kreisbl. v. 19. 7. Nr. 166 wird besonders hingewiesen und sind diesbezügliche Anträge im Rathaus Zimmer 1 zu stellen.
Oberlahnstein, den 19. Juli 1918. Der Magistrat.

Hühnerfutter, Ackerbohnenkies und Eiweißstrophstutter sind eingetroffen. Zettel Rathaus Zimmer 1. Ausgabe Mittwoch.
Oberlahnstein, den 19. Juli 1918. Der Magistrat.

Sämtl. Saatarten für welche kein Saatgut bezogen wurde, müssen bis zum 22. Juli abgegeben werden, da dieselbe sonst im Herbst in Anrechnung gebracht wird.
Oberlahnstein, den 19. Juli 1918. Der Magistrat.

Fleischkarten und ein Geldschein

sind als Fundstücke hier abgegeben worden.
Oberlahnstein, den 20. Juli 1918
Die Polizeiverwaltung.

Die periodische Nachreichung der eichpflichtigen Gegenstände findet nach Maßgabe des aufgestellten Rundreisepfandes in der Zeit vom 26. bis einschl. 27. Juli statt. Einzulefern sind in gereinigtem Zustande sämtliche Dezimal- und andere Wagen, Gewichte, Meßmaße, Klumpen, Milch- und sonstige Flüssigkeitsmaße, Öl- und Petroleumgläser. Behälter sowie schwer transportable Wagen können gegen eine Zuschlagsgebühr von 1 Mark auch am Standort geprüft werden. Da alle eichpflichtigen Gegenstände in zweijähriger Folge mit entsprechendem Jahresabzeichen versehen und nach beendeten Nachsichttagen daraufhin revidiert werden, sind die Gegenstände unbedingt vollständig vorzulegen. Nicht vorzulegen sind solche, welche bereits das entsprechende Jahreszeichen tragen.

Die Gegenstände sind in der Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags einzulefern, die Ausgabe derselben erfolgt am folgenden Tage von 8 bis 12 Uhr vormittags.
Das Eichlokal wird noch bekannt gemacht.

In der letzten Zeit läßt die Reinigung der Straßen sehr zu wünschen übrig. Die Hausbesitzer und Anlieger werden deshalb wiederholt auf die diesbezüglichen Bestimmungen hingewiesen und aufgefordert für die Straßencleaning, insbesondere auch die Entfernung von Unrat und herumliegenden Papierstücken Sorge zu tragen.

In Rücksicht auf den infolge der anhaltenden Trockenheit eingetretenen Wassermangel in der städtischen Leitung, werden alle Verbraucher zu der größten Sparfamkeit im Wasserverbrauch angehalten und namentlich darauf hingewiesen, daß das Begießen und Besprengen von Gärten und Höfen aus der Wasserleitung verboten ist.

St. Goarshausen, den 18. Juli 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein.
Ubl. 11 Tgd. Nr. 10491.

Verordnung. Verkauf von Handwaffen an Heeresangehörige.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1916 bestimme ich für den Bereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

Der Verkauf von Handwaffen an Heeresangehörige — ausgenommen Offiziere und obere Beamte bezw. deren Aspiranten — ist verboten.

Unwiderruflich werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Coblenz, den 17. Juli 1918.

J. A. d. R.

Deinmann, Oberst.

Hilfsdienstmeldestelle Oberlahnstein

Zur Ablösung von Militärpersonen die als Dolmetscher bei dem Kriegsgefangenenlager Meschede kommandiert sind werden geeignete Erklärkräfte, namentlich auch Frauen mit französischen und italienischen Sprachkenntnissen benötigt.

Meldungen erbeten während den Bürostunden.

Hilfsdienstmeldestelle.

Hermann Jos. Weil.

